Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 65=85 (1919)

Heft: 34

Artikel: Die Probeschüsse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

möglich, daß auch diese Vereine günstigere Ergebnisse erreichen würden. In Ziffer 28 des Kreisschreibens vom 17. März 1919 wird bestimmt, jeder Schütze habe die Probeübung der Armee ohne Unterbrechung und ohne Mithülfe irgend welcher Art durchzuschießen.

Im laufenden Jahre gemachte Erfahrungen zeigen, daß auf verschiedene Art und Weise darnach gestrebt wird, den Prozentsatz der Verbliebenen möglichst niedrig zu halten. Soweit die richtige Schießleitung und Ueberwachung des Betriebes Mittel zum Zwecke sind, möchte jeder Vereinsvorstand hierin wetteifern.

Die Basis für richtige Berechnung der Verbliebenen geht hingegen verloren, wenn vor der Probeübung der Armee einzelne Schüsse abgegeben werden. Es wird konstatiert, daß in verschiedenen Vereinen, ja sogar in ganzen Schießkommissionskreisen die Ansicht herrscht, die vier Patronen, welche jeder Schütze erübrige, dürfen schon zum voraus verwendet werden. Auch stehe jedem Schießenden frei, zu erklären, mit welchem ersten guten Treffer die Armeeübung als begonnen zu betrachten sei.

Unseres Erachtens liegt in diesem Vorgehen eine Zurücksetzung derjenigen Vereine, welche gemäß Ziffer 28 und 29 des Schießprogramms verfahren. Der Schütze, welcher alle Uebungen mit 6 Schüssen erledigt, erübrigt 4 Patronen und nur diesem Schützen steht die beliebige Verwendung zu.

Um durch die statistische Berechnung die tatsächlichen Leistungen der Vereine wiederzugeben, sind von diesen die gleichen Bedingungen zu erfüllen.

Scheinbar genügen die Instruktionen der Schießoffiziere und der Schießkommissionen nicht. Es
bleibt daher auch die Frage zu beantworten, ob nicht
durch Zuteilung einer den Uebungen entsprechenden
geraden Patronenzahl (36 statt 40) oder durch
deutlich verstehbaren Vermerk auf dem Standblatt
über die Verwendung der fraglichen 4 Patronen,
untrügliche Gleichheit in der Grundbedingung der
Statistik zu schaffen wäre. Die Veröffentlichung
von den Ergebnissen derjenigen Vereine, welche
vor Beginn der Armeeübung einzelne Probeschüsse
abgeben konnten, wäre zum mindesten von den
übrigen getrennt zu halten.

Diese Feststellung und Anregung möge nun die zuständigen Organe veranlassen, schon für laufendes Jahr das Schickliche anzuordnen und für künftig weise vorzubeugen.

(Schweizer. Schützen-Zeitung.)

Die Probeschüsse.

Der Schweiz. Schützenzeitung wird geschrieben: In Nr. 27 der "Schweiz. Schützenzeitung" interpretiert der Chef des Feldsektionswettschießens den § 5 des Reglements für das Feldschießen dahingehend, daß besagte Bestimmung die Probeschüsse am Tage des Feldschießens nicht vorsehe. Er leitet dann ab, daß eine Bewilligung zu Probeschüssen nicht erteilt werde, weil diese die Einzelund Sektionsresultate beeinflussen könnten.

Hiezu möchten wir folgendes bemerken: Allgemein besteht in der Interpretation von Vorschriften der Grundsatz, daß, wenn diese etwas nicht ausdrücklich verbieten, dies erlaubt ist. Verbietet § 5 die Probeschüsse nicht, dann sind sie erlaubt.

Der Chef des Feldschießens hat meines Erachtens nicht die Kompetenz, Bestimmungen einer Vorschrift des Schweiz. Schützenvereins nach seinem Ermessen eine bestimmte, seine Auslegung zu geben, welche Auffassung dann für die ganze schweizerische Schützenwelt bindend sein soll.

Ist die vom Chef des Feldschießens geteilte Auffassung bezüglich der Probeschüsse auch diejenige der Instanzen, welche das Reglement genehmigten, dann hat die Unterzeichnung des Verbotes zu lauten: "Im Auftrage des Z.-K. des Schweiz. Schützenvereins, der Chef des Feldschießens". Solange eine bestimmte Stellungnahme der zuständigen Instanzen nicht vorliegt, erachten wir die Auffassung des Chefs des Feldschießens nur als seine persönliche Meinung.

Nun die Frage der Probeschüsse selber. Wir sind der Auffassung, daß solche gestattet werden sollen und zwar überall. Die Begründung ist leicht. Einmal sind es die meisten Kantonalverbände, welche die Probeschüsse vorsehen. Die, welche davon Umgang nehmen wollen, können sie mit Leichtigkeit gestatten. Enthalten auch nicht alle Reglemente der Kæntonalverbände die Bewilligung der Probeschüsse, so wissen wir, daß die Großzahl der Bezirksverbände von sich aus solche Schüsse vorsehen.

Wenn alle Verbände von sich aus diese Schüsse bewilligen, ist die Beeinflussung eine allgemeine, gleichwirkende und beeinträchtigt die Einzel- und Sektionsresultate gleichförmig. Und warum wollen Instanzen, welche die Minderheit der aktiven Schießenden ausmachen, auf die Masse der Schützen, die unserer Ansicht sind, einzig bestimmend einwirken?

Solches Vorgehen erregt in weitesten Schützenkreisen Unwillen.

Es sei auch erwähnt, daß unseres Wissens bei den Feldschießen der letzten Jahre, die auch unter Leitung des Schweiz. Schützenvereins durchgeführt wurden, Probeschüsse wenn vielleicht nicht bewilligt, doch geschossen wurden; wir waren selber mit dabei.

Dazu bemerkt die Redaktion:

Unzweiselhaft hat der Chef des Feldsektionswettschießens die Kompetenz, im Reglement nicht geordnete neue auftauchende Fragen zu entscheiden. Anderseits ist zu sagen, daß die Frage der Probeschüsse im Reglement hätte geordnet werden sollen. Da sich das Zentralkomitee außerordentlicherweise am 15. Juli in Zürich besammelt, wird hierüber wohl eine Entscheidung getroffen.

Vorbereitung.

Die zukünftige Rekrutenausbildung stellt an die Kadres, speziell an den Rekrutenoffizier, bedeutend höhere Anforderungen, als dies vor dem Krieg der Fall war. In zahlreichen, tiefdurchdachten Aufsätzen geben uns jetzt schon in der Rekrutenausbildung erfahrene Offiziere Wegleitungen und Winke, wie dieselbe sich für die Zukunft zu gestalten habe. Durchgehen wir aber anderseits auch die Rapporte über die Ausbildung im Verlaufe der Grenzbesetzung, so stoßen wir ziemlich häufig auf Klagen, daß in vielen Einheiten nicht jener Stand der Ausbildung erreicht wurde, wie er in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit hätte erreicht werden können. Man versucht die Gründe, welche diese bedauerlichen